

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

### **Urlaubsanspruch der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**

Gemäß des seit 2006 geltenden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes dürfen Beschäftigte unter anderem nicht wegen ihres Alters benachteiligt werden. Dieser Grundsatz wurde durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 20. März 2012 bestätigt. Das BAG führt in seinem Leitsatz aus, dass die Regelung im TVöD, wonach Beschäftigte nach der Vollendung ihres 40. Lebensjahres in jedem Kalenderjahr Anspruch auf 30 Arbeitstage Urlaub haben, während der Urlaubsanspruch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nur 26 Arbeitstage und bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres nur 29 Arbeitstage beträgt eine unmittelbare, nicht gerechtfertigte Diskriminierung wegen des Alters darstellt. Dieser Verstoß kann für die Vergangenheit nur beseitigt werden, indem der Urlaub der wegen ihres Alters diskriminierten Beschäftigten in der Art und Weise nach oben angepasst wird, dass auch ihr Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Tarifbeschäftigte (kommunale Beschäftigte und Landesbeschäftigte) des öffentlichen Dienstes in Bremen sind von dem Urteil des BAG unmittelbar betroffen?
2. Welche Auswirkungen hat das Urteil auf die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes in Bremen? Für welchen Zeitraum und bei wie vielen Tarifbeschäftigten muss der Urlaub für die Vergangenheit und Zukunft angepasst werden?
3. Wie bewertet der Senat die unterschiedliche Anzahl von Urlaubstagen bei den Beamten im Hinblick auf das Urteil des BAG?
4. Plant der Senat eine Anpassung der Urlaubstage bei den Beamten?
5. Wie wird die geringere Anzahl von Arbeitstagen in der öffentlichen Verwaltung aufgefangen und kompensiert?
6. Wie bewertet der Senat die Lebens- und Dienstaltersstufen bei den Beamten und Tarifbeschäftigten im Hinblick auf eine mögliche Altersdiskriminierung? Plant der Senat hier Änderungen?

Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU